

fen, von Urkunden oder Geheimnissen des Staats, die auf dessen Rechte und Ansprüche sich beziehen, an eine fremde Regierung, so wie die Vernichtung, Unterdrückung oder Verfälschung von Urkunden oder andern Beweismitteln für Rechte oder Ansprüche des Staats zu Gunsten einer fremden Regierung wird jedoch mit Zuchthausstrafe zweiten Grades von 2—3 Jahren geahndet."

Auch hier wird Nichts erinnert, der Zusatz der Deputation einstimmig angenommen, und somit ist über den Artikel selbst abgestimmt.

Eine gleiche einstimmige Annahme findet der von der Deputation vorgeschlagene Zusatzartikel 87. b.

Wer gegen einen auswärtigen verbündeten Regenten oder Staat die in Artikel 79. und 86. bezeichneten Verbrechen begeht, ist mit Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades von 2—20 Jahren zu bestrafen.

Referent Prinz Johann trägt nun Artikel 88. und 89. in Verbindung vor, sie lauten:

Art. 88. (Staatsgefährliche Handlungen). Körperliche Verletzungen auswärtiger Regenten, der Familienglieder derselben, oder ihrer mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten, wodurch das Leben oder die Geisteskräfte der verletzten Person in Gefahr kommen, oder ihr ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit zugefügt wird, sind mit Zuchthausstrafe ersten Grades von Vier Jahren an, welche bis zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe steigen kann, zu belegen.

Art. 89. Andere Thätlichkeiten gegen dieselben Personen ziehen Zuchthausstrafe zweiten Grades von Einem bis Zehn Jahren nach sich.

Das Deputations-Gutachten erstreckt sich auf beide Artikel, welche es in einen folgendergestalt vereint: „Körperliche Verletzungen — Bevollmächtigten, ingleichen thätliche Beleidigungen derselben Personen sind mit Arbeitshaus, nicht unter 1 Jahre, zu bestrafen.“ Beide Artikel werden in der von der Deputation vorgeschlagene Fassung sofort einstimmig angenommen.

Zu Art. 90: (Bedrohungen der im Art. 88. angegebenen Personen mit körperlichen Verletzungen oder Thätlichkeiten sind mit Gefängnißstrafe von Sechs Monaten bis zu Zwei Jahren oder Arbeitshausstrafe von Einem bis zu Vier Jahren zu ahnden), wird von der Deputation und von irgend einem Kammermitgliede Etwas nicht erinnert, und findet derselbe sofortige einstimmige Annahme.

Art. 91. Ehrverletzende Aeußerungen gegen dieselben Personen sind mit Gefängniß von Zwei Monaten bis zu Einem Jahre zu ahnden.

Die Deputation hat unter Zustimmung der Königl. Commissarien folgende Fassung vorgeschlagen: „Ehrverletzende mündliche oder schriftliche Aeußerungen, oder andere dergleichen Handlungen oder Unterlassungen gegen dieselben Personen (vergl. Art. 187.) sind mit Gefängniß von Zwei Monaten bis zu Einem Jahre zu ahnden.“ —

Vom Secr. Harß war ein Amendement eingegangen, nach welchem der Anfang des Artikels so gefaßt werden soll: „Ehrenverletzende, öffentlich geschehene, mündliche u. s. w.“

Secr. Harß: Die Fassung, wie sie die Deputation vorschlägt, könnte möglicher Weise die Besorgniß erregen, daß auch in vertraulichen Gesprächen, in brieflichen Mittheilungen ge-

schehene Aeußerungen der hier gemeinten Art zur Strafe gezogen werden könnten. Gewiß kann es nicht der Sinn des Gesetzes sein, daß das, was der Freund dem Freunde, der Bruder dem Bruder mittheilt über Dinge, die er mißbilligt, Gegenstand einer Bestrafung werden soll. Wirklich ehrverletzende Aeußerungen sind nur die, die öffentlich geschehen, und daher glaube ich im Sinne der Regierung zu handeln, wenn ich vorschlage, nach dem Worte „Ehrverletzende“ die Worte „öffentlich geschehene“ einzuschalten.

Referent Prinz Johann: Die Deputation hat sich allerdings hier gegen das Amendement erklären müssen, sie glaubt, es stehe nicht im Einklange mit dem Gesetze. Nirgends setzt es bei Injurien einen Unterschied fest, ob sie öffentlich oder nicht öffentlich geschehen, und sie glaubte daher, hier den Begriff nicht verändern zu dürfen. Auch eine stillverbreitete Injurie der erwähnten Art bleibt strafbar und ist staatsgefährlicher, als eine Injurie gegen Privaten. Bemerken muß ich, daß man wohl Beruhigung fassen kann, daß die angezogenen Fälle nach dem von der Kammer genehmigten Antrag zu Artikel 4. nicht zur Untersuchung gezogen werden können, ohne beim Ministerium anzufragen. Ich glaube auch, daß in den vom Secretair gedachten Fällen das Ministerium eine Untersuchung nicht einleiten wird.

Königl. Commissair D. Groß: Ich muß noch hinzufügen, daß die vorgeschlagene Fassung zu Zweideutigkeiten Veranlassung geben würde. Man könnte annehmen, daß solche Injurien, wenn sie diesen Personen unter vier Augen ins Gesicht gesagt würden, also nicht öffentlich geschehen, nicht bestraft werden sollen.

Bürgermeister Wehner: Das Bedenken des Secretair Harß muß ich theilen; es kann einer auf diese Art durch eine unschuldige Aeußerung in Untersuchung gezogen werden. Und was der Regierungs-Commissair gegen das Wort: „öffentlich“ bemerkt hat, so kann man dies nicht so verstehen, daß man gerade den Personen, welche im Art. 87. genannt sind, die Injurie ins Gesicht gesagt haben müßte, sondern es heißt nur so viel: an öffentlichen Orten, vor andern Leuten, wo man die Absicht hatte, Beleidigungen zu äußern. So wird es auch der Antragsteller gemeint haben. Ich muß mich für das Amendement verwenden, da wie der Artikel hier gefaßt, die Sache so steht, daß einer, der ohne böse Absicht über einen auswärtigen Regenten oder Staat eine vielleicht nur Tadel enthaltende Bemerkung sich erlaubt hat, in eine Untersuchung gerathen kann.

v. Carlowitz: Mir scheint, als ob die Gegenbemerkung des Regierungs-Commissairs, die ich für sehr richtig und treffend halte, nicht richtig verstanden worden wäre. Wenn das Amendement des Secr. Harß Eingang in der Kammer findet, so könnte nämlich daraus gefolgert werden, daß wenn der Injuriant und der Injuriat in einer Stube sich allein befänden, diese wohl auch zuschließen, und nun der Injuriant seine Beleidigungen dem Injuriaten gegenüber ausstieße, eine Bestrafung gar nicht stattfinden könne, weil keine öffentliche Beleidigung vorliege und Zeugen nicht dazu berufen worden. Es würde daher das